

# RS Vwgh 2010/3/22 2006/15/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2010

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §162;

BAO §184;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

### Rechtssatz

Bei einer zulässigen Anwendung des § 162 BAO - im Beschwerdefall ist die Aufforderung zur Empfängerbenennung nicht für rechtswidrig zu erkennen, weil die Versuche einer stichprobenartigen Überprüfung vorgelegter Kassaausgangsbelege in nahezu sämtlichen Fällen ergebnislos geblieben sind - bleibt für eine Schätzung der Aufwendungen (Schulden) nach § 184 leg. cit. kein Raum. Bei einer zulässigen Anwendung des Paragraph 162, BAO - im Beschwerdefall ist die Aufforderung zur Empfängerbenennung nicht für rechtswidrig zu erkennen, weil die Versuche einer stichprobenartigen Überprüfung vorgelegter Kassaausgangsbelege in nahezu sämtlichen Fällen ergebnislos geblieben sind - bleibt für eine Schätzung der Aufwendungen (Schulden) nach Paragraph 184, leg. cit. kein Raum.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006150284.X02

### Im RIS seit

22.04.2010

### Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)